

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Novellierung der Schongebietsverordnung zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Bad Radkersburg LGBl. Nr. 91/1990.

2. Inhalt:

Abänderung der bisherigen Verordnung durch landwirtschaftliche Nutzungsbeschränkungen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die geänderten landwirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen sind zusätzliche Kontrollmaßnahmen durch die Gewässeraufsicht im Frühjahr und Herbst erforderlich.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Novellierung der Schongebietsverordnung zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Bad Radkersburg LGBl. Nr. 91/1990.

2. Inhalt:

Abänderung der bisherigen Verordnung durch landwirtschaftliche Nutzungsbeschränkungen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die geänderten landwirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen sind zusätzliche Kontrollmaßnahmen durch die Gewässeraufsicht im Frühjahr und Herbst erforderlich.

II. Besonderer Teil

Die Nitratwerte beim Brunnen Laafeld der Stadtgemeinde Bad Radkersburg haben sich gemäß Auswertung der Fachabteilung 17C – Gewässeraufsicht seit dem Jahre 2002 kontinuierlich erhöht und liegen derzeit im Bereich von 35 bis 38 mg/l. Die Nitratwerte beim Brunnen Dedenitz haben sich gemäß Auswertung der Fachabteilung 17C – Gewässeraufsicht seit dem Jahre 2003 kontinuierlich erhöht und liegen derzeit im Bereich von 70 mg/l. Das Mischwasser, das derzeit von der Stadtgemeinde Bad Radkersburg nach Mischung des Grundwassers aus den Brunnen Laafeld und Dedenitz in Verkehr gebracht wird, liegt in der Nitratbelastung derzeit bei 45 mg/l. Ab Überschreiten des Grenzwertes von 50 mg/l ist das Inverkehrbringen des Wassers als Trinkwasser gemäß Lebensmittelgesetz verboten.

Auf Grund dieser Qualitätsverschlechterung des Grundwassers, welche auf Einflüsse der Bodennutzung im Einzugsbereich zu den beiden Brunnenanlagen zurückzuführen ist, sind die Bestimmungen der Schongebietsverordnung, welche in landwirtschaftlicher Hinsicht aus dem Jahre 1996 stammen, an die gegebenen Schutzerfordernisse anzupassen.

Die folgenden Maßnahmen orientieren sich daher an diesem Schutzerfordernis und der Belastungssituation des Grundwassers.

Die Bodenverhältnisse im Grundwasserschongebiet für die beiden Brunnenanlagen der Stadtgemeinde Bad Radkersburg sind gekennzeichnet von einem engeräumigen Wechsel zwischen seicht- und mittelgründigen Böden mit großteils hoch durchlässigen Standortverhältnissen.

Demnach ist auszuführen, dass die Ausbringung von schnell wirkenden stickstoffhaltigen Düngermitteln außerhalb der Vegetationszeit auf Grund des fehlenden Pflanzenbestandes zu einer Verlagerung von Stickstoff in tiefere Bodenschichten und letztlich in das Grundwasser führt. Die klimatischen Verhältnisse im gegenständlichen Produktionsgebiet mit zum Teil starken Niederschlagsereignissen zur Anbauzeit und nach der Ernte führen zu Sickerwasserbewegungen mit starker Stickstoffauswaschung. Gefährdet sind vor allem flachgründige Bereiche, für welche hohe Sickerwassermengen auftreten. Um das Stickstoffaustragsrisiko während der Jugendentwicklung der Maiskulturen zu minimieren, soll die Düngung vom Anbau in den Bestand verlagert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Stickstofffreisetzung aus der organischen Bodensubstanz in der Zeitperiode des Anbaues bis zum Sechs- bis Achtblattstadium soweit fortgeschritten ist, dass die Stickstoffversorgung für den geringen Bedarf der Kultur, gemessen am Gesamtbedarf sichergestellt ist.

Weiters soll die Einbringung von Gülle von anderen Gemeinden, die nicht vom Schongebiet betroffen sind, unterbunden werden, um die Belastung des Grundwassers im Trinkwassergewinnungsbereich zu reduzieren.

Den Herbst- und Winterzwischenfrüchten kommt primär die Aufgabe zu, vorhandene bzw. durch Mineralisation verfügbar werdende Stickstoffquellen in organische Substanz umzuwandeln. Eine Stickstoffdüngung zu diesen Zwischenfrüchten würde daher den Schutzziele einer möglichst geringen Belastung des Grundwassers mit Stickstoffkomponenten zuwiderlaufen.

Zum Ausbringungsverbot von Tiermehl wird ausgeführt: Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 werden die öffentlichen Interessen beim Einsatz von Tiermehl als Düngermittel dann verletzt, wenn die nachhaltige Nutzung von Wasser und Boden beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung von Boden und Wasser ist aus abfallwirtschaftlicher Sicht dann gegeben, wenn u.a. die zulässigen Stickstofffrachten durch die Aufbringung von Tiermehl überschritten werden. Der Gehalt an Stickstoff in organischen Düngermitteln mit Tiermehlanteil entspricht in etwa dem Stickstoffgehalt in mineralischen Stickstoffdüngern (ca. 10 %). Im Hinblick auf die hohe Stickstoffdüngerumlaufmenge in den Böden des gegenständlichen Einzugsgebietes ist daher aus öffentlichen Interessen im Allgemeinen und im Speziellen aus dem öffentlichen Interesse des Grundwasserschutzes der Einsatz von Tiermehl zu verbieten.

Auf Grund des hohen Maisanteiles im Schongebiet und der damit verbundenen langen Brache/Halbrachezeit innerhalb der Fruchtfolge ist eine gute Bestockung der winterharten Gründecken nach der Ernte zur Vermeidung von Nitratstickstoffauswaschungsverlusten speziell bei den mittel- und flachgründigen Böden unbedingt notwendig. Lediglich eine gut entwickelte oberirdische Biomasse sorgt dafür, dass sich die Nitratauswaschung auf flachgründigen Böden in Grenzen hält. Winterharte Gründecken, welche nicht bis spätestens 10. Oktober angebaut sind, können diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Zum Ausbringungsverbot von Gärsubstrat wird ausgeführt:

Durch die Einbringung der Feldfruchternten, hauptsächlich Mais in den Gärprozess von Biogasanlagen ist davon auszugehen, dass mit der Ausbringung des anfallenden Gärsubstrats auf Flächen im Schongebiet eine zusätzliche Nährstoffanreicherung der Böden bzw. Erhöhung des Stickstoffumlaufpotenzials auf Grundstücken im Schongebiet verbunden ist, weil mit diesem Prozess entgegen der bisherigen Vermarktung der Feldfrüchte bzw. Veredelung über die Tierproduktion der gesamte Stickstoffgehalt der Feldfrüchte nach Ende der Vergärung den Pflanzenproduktionsflächen rückgeführt wird und kein Abtransport zumindest eines Teiles der Nährstoffe im Wege des Marktes erfolgt. Da schon mit der bisherigen Produktionsweise im gegenständlichen Schongebiet erhebliche Probleme mit der Reinhaltung des

Grundwassers durch Verunreinigung mit Stickstoffkomponenten aufgetreten sind, wird durch eine Erhöhung der Stickstoffumlaufmenge im Schongebiet eine weitere zusätzliche Verschlechterung der Situation erwartet. Anlässlich der Überprüfung der Düngerpraxis in den sensiblen Grundwasserbereichen des Unteren Murtales wurde bekannt, dass Gärsubstrat aus Biogasanlagen vermehrt auf Grundstücken im Schongebiet ausgebracht werden, was vor der Errichtung dieser Anlagen nicht der Fall war.

Abschließend ist anzuführen, dass sich die vorgesehenen Maßnahmen auch am Kriterium der Kontrollierbarkeit orientieren müssen und daher insbesondere für die Einhaltung der Stickstoffdüngerobergrenzen exakt definierte Grundlagen getroffen werden mussten.